

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

19. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 28. Dezember 2009

Nr. 27

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 410/2009 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	2
Beschluss Nr. 421/2009 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarkraftwerk Brandenburg-Briest" Brandenburg an der Havel und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Brandenburg Briest“, Brandenburg an der Havel einschließlich dazugehöriger Änderung des Flächenutzungsplanes	10
Öffentliche Bekanntmachungen SVV-Beschluss Nr. 460/2009 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel	12
Jagdverpachtung	14
Nochmalige Bekanntmachung des <u>Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster</u> wegen Terminkorrektur - Jahresabschluss 2008	14
<u>Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Damsdorf</u> - Flurbereinigungsbehörde - Der Vorstand Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Bodenordnungsverfahren Damsdorf - Aktenzeichen: 1/002/I	14

Nichtamtlicher Teil

Impfpraxen Brandenburg an der Havel/Stadt	15
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2010	16
Erscheinungstermine des Amtsblattes für die Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2010	17
Impressum	18

Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 410/2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) mit einer neu aufgenommenen Ermächtigungsgrundlage (vgl. § 8).

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, am 16.12.2009 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Stadtgebietes mit Trinkwasser und Betriebswasser. Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung ist die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel.
2. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nebst den dazu von der BRAWAG erlassenen ergänzenden Bestimmungen jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 2

Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Steht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (z. B. Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht besitzen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschlusszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschlusszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Stadt zu richten. Dieser Antrag setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Entscheidung der unteren Wasserbehörde voraus.
2. Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die sonstigen dinglich Berechtigten und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
2. Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
5. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage zur Garten- und Grünflächenbewässerung Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Auskunftspflicht

Jeder Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Entgelten erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Entgeltmaßstabs.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 5 vor,
 - b) entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 7 vor,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht rechtzeitig nachkommt,

- d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird, oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro je Einzelfall geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.12.2009

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebührensatzung) mit den geänderten Gebühren ab **01.01.2010** (vgl. § 6) und der erweiterten Ermächtigungsgrundlage (vgl. § 12 Abs. 1).

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
- a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.

2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen

Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.

Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.

5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

§ 5

Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufeleitete Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengenummessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6

Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>	<u>Schmutzwassergrundgebühr/Monat</u>
≤ Q _n 2,5 bzw. ≤ Q ₃ 4	6,00 Euro/Monat
≤ Q _n 6 bzw. ≤ Q ₃ 10	13,00 Euro/Monat
≤ Q _n 10 bzw. ≤ Q ₃ 16	20,00 Euro/Monat
≤ Q _n 15 bzw. ≤ Q ₃ 25	27,00 Euro/Monat
≤ Q _n 40 bzw. ≤ Q ₃ 63	66,00 Euro/Monat
≤ Q _n 60 bzw. ≤ Q ₃ 100	100,00 Euro/Monat
≤ Q _n 150 bzw. ≤ Q ₃ 250	266,00 Euro/Monat
≤ Q _n 250 bzw. ≤ Q ₃ 400	332,00 Euro/Monat

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,79 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 16,85 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,32 Euro pro Kubikmeter.

7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

1. Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
2. Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	1000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	180 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	25 mg/l

3. Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in Euro pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

4. Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

Dabei bedeuten:

S = Anteil der Reinigungskosten für BSB ₅	= 0,3
T = Anteil der Reinigungskosten für CSB	= 0,4
U = Anteil der Reinigungskosten für N _{ges}	= 0,2
W = Anteil der Reinigungskosten für P _{ges}	= 0,1

A = gemessener BSB ₅ -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
C = gemessener N _{ges} -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]
D = gemessener P _{ges} -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

5. Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. 2 genannten Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
6. Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.

7. Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen.
8. Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu zehn gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.12.2009

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss Nr. 421/2009

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarkraftwerk Brandenburg-Briest" Brandenburg an der Havel und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Für einen Teil des ehemaligen Fliegerhorstes Brandenburg Briest wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich nur auf den Teil des Gebietes, der innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Brandenburg an der Havel liegt. Der als Anlage beigefügte Kartenausschnitt bezeichnet das Plangebiet.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Solarkraftwerk) und damit
 - Nachnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft für die Gewinnung erneuerbarer Energien
 - Ausweisung und Festsetzung von gewerblichen bzw. industriellen Bauflächen im südlichen Bereich des Areals unter Geltung der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 06.06.1995 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 6. Juli 1995) und damit verbunden der Festsetzung von Beschränkungen i. S. v. § 1 Abs. 4 – 10 BauNVO (Ausschluss von Anlagen nach den Abstandsklassen I, II und III der Anlage 1 der Abstandsleitlinie).
2. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den betreffenden Bereich zu ändern.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Im Sinne der Beschleunigung der Planverfahren für die Photovoltaikanlagen Brandenburg-Briest, Einsteinstraße/Friedrich-Engels-Straße und ehem. Kläranlage Kirchmöser wird auf den sonst üblichen Billigungsbeschluss und den Auslegungsbeschluss der SVV verzichtet. Die jeweiligen Entwurfsunterlagen sind vor Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

gez.: Brandt
Beigeordneter

* * *

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Brandenburg Briest“, Brandenburg an der Havel einschließlich dazugehöriger Änderung des Flächenutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 25.11.2009 für Teile des ehemaligen Fliegerhorstes Brandenburg Briest, welche auf dem Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel liegen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für den betreffenden Bereich beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Solarkraftwerk). Die ehemals militärisch genutzte Liegenschaft soll auf einer Fläche von ca. 213 ha für die Gewinnung erneuerbarer Energien nachgenutzt werden.

Innerhalb des Plangebietes sollen die im südlichen Teilbereich gelegenen zum Teil bereits bebauten Bereiche in einer Größenordnung von ca. 32 ha für die Nachnutzung vorhandener Anlagen und Neuerrichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben planungsrechtlich durch dafür notwendige Festsetzungen in Form eines Gewerbe- und Industriegebietes unter Beachtung der Belange des Immissionsschutzes gesichert werden.

Die Öffentlichkeit soll vor Erarbeitung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

Hierzu wird am **12.01.2010 um 18.00 Uhr im Technologie- und Gründerzentrum in der Friedrich-Franz-Straße 19, Gebäude A, im Konferenzraum 0.18, in 14770 Brandenburg an der Havel** eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Brandenburg an der Havel, den 08.12.2009

gez.: Erler
Fachbereichsleiter

Anlage zum Aufstellungsbeschluss

Planzeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung

 Gemarkungsgrenze zwischen den Städten Brandenburg an der Havel und Havelsee

Übersichtskarte



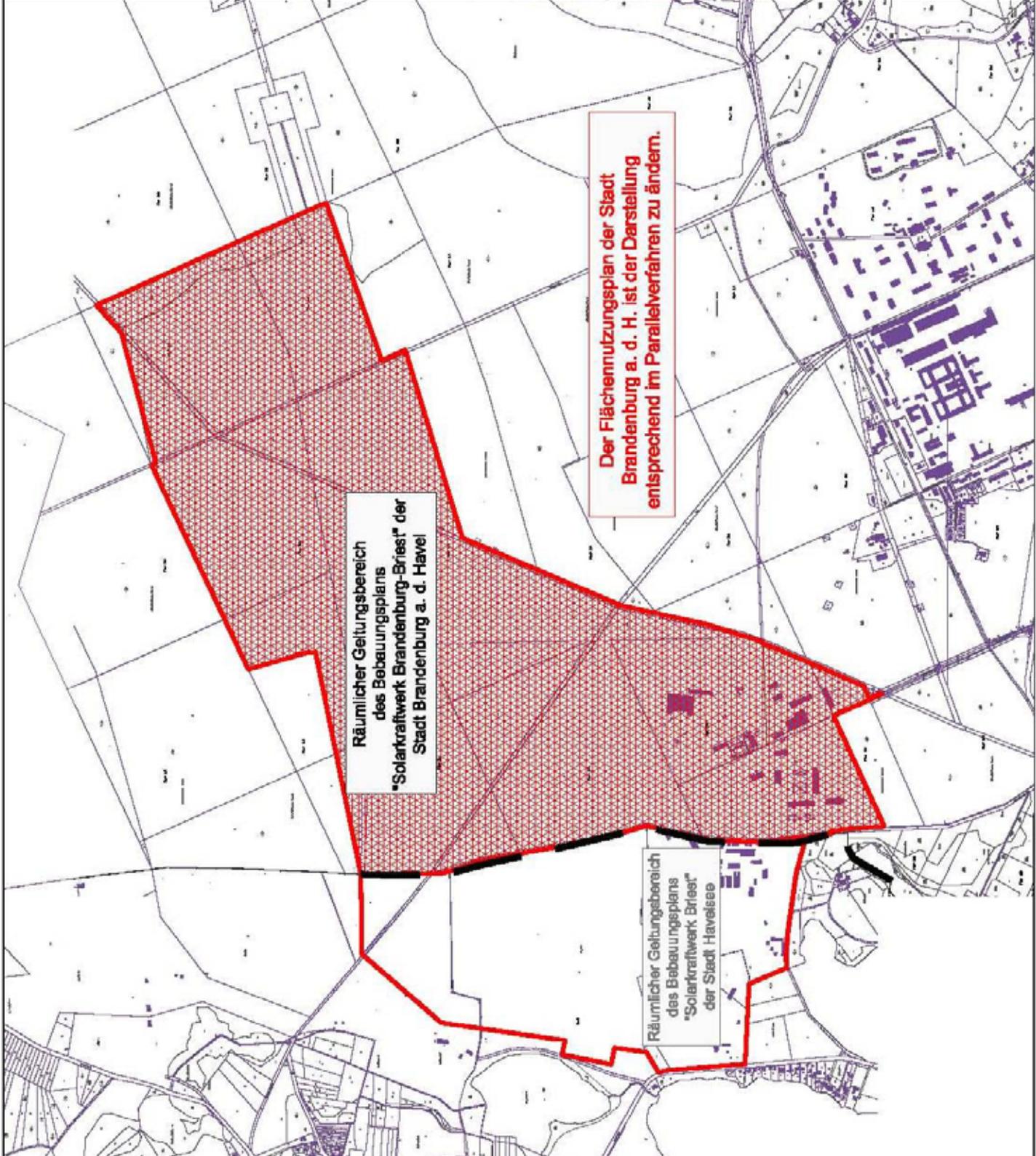
Stadt Brandenburg an der Havel Stadt Havelsee - Ortsteil Briest

Projekt: Bebauungsplan "Solarkraftwerk Brandenburg-Briest"
Anderung des FNP der Stadt Brandenburg a. d. H.

Datum: 25.09.2009 Maßstab: ohne

Verfasser:
G. Cichon

Plan und Grafik GmbH
Overweg Straße 10
D-10557 Berlin



Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 460/2009

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet an der Brielower Brücke, östlich der Brielower Landstraße, südlich der Straße Massowburg, westlich des Fritze-Bollmann-Weges und nördlich des Silokanals (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung ist nach §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2986) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
3. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 16.12.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet an der Brielower Brücke, östlich der Brielower Landstraße, südlich der Straße Massowburg, westlich des Fritze-Bollmann-Weges und nördlich des Silokanals (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur Baugrundbeurteilung, immissionsschutzrechtlichen Belangen und naturschutzfachlichen Bewertungen sowie zum Hochwasserschutz und zur Bodendenkmalpflege dazu liegen

vom 06.01.2010 bis 08.02.2010

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich IV, Fachgruppe Bauleitplanung/Flächennutzungsplan, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114, während folgender Zeiten:

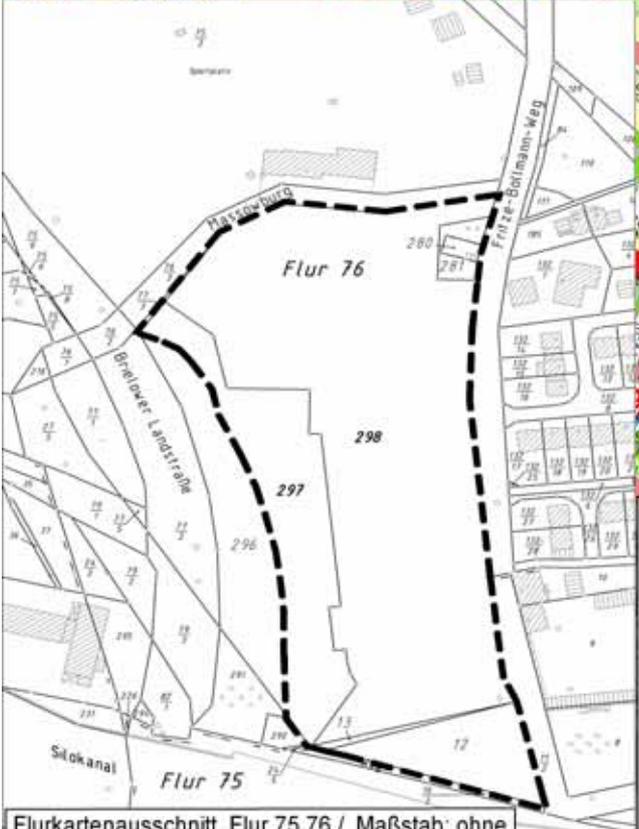
Montag	8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

in Vertretung

gez.: Michael Brandt
Beigeordneter



Flurkartenausschnitt Flur 75,76 / Maßstab: ohne

Bebauungsplan
„Wohnen am Regattaring“
Brandenburg an der Havel

Übersichtskarte mit Abgrenzung
 des Plangebietes

Maßstab: ohne

Jagdverpachtung

Die Stadt Brandenburg an der Havel verpachtet zum 01.04.2010, für die Dauer von 9 Jahren, die Jagdnutzung in zehn Eigenjagdbezirken.

Die Jagdpachtfläche beträgt insgesamt 3.309 Hektar.

Die Reviergrößen der Eigenjagdbezirke sind zwischen 150 und 560 Hektar groß.

Die vorkommenden Wildarten sind:

- **Schwarzwild,**
- **Rehwild,**
- **sonstiges Nieder- und Raubwild.**

Die Verpachtung erfolgt in freihändiger Vergabe und ist nicht an das Höchstgebot gebunden.

Gebotsabgaben sind schriftlich, mit dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit, bis zum 26.02.2010 an das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM), Eigenbetrieb, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, abzugeben.

Weitere Auskünfte und Revierinformationen erhalten Sie unter der Telefonnummer : **0 33 81 / 70 07 46**

Nochmalige Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster wegen Terminkorrektur

Jahresabschluss 2008

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV wird der Beschluss zu TOP 7 der Verbandsversammlung 01/2009 vom 30.11.2009 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2008 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 04.01.2010 bis 29.01.2010 während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) aus.

Groß Kreutz (Havel), 10.12.2009

gez.: Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Damsdorf - Flurbereinigungsbehörde - Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren Damsdorf

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Aktenzeichen: 1/002/I

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Damsdorf werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 17. Juni 2009 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneordnungsgemeinden (Gemeindeverwaltung Groß Kreutz – Havel - und Kloster Lehnin) und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneordnung aus. Begründete Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen bis zum 04.02.2010 ab dem Erscheinen des Amtsblattes

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
Tel. 033232-30100,

in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel)
Potsdamer Landstraße 49 b, 14450 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig,
(Bauamt)Tel. 033207-351-0

und in der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin
Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin
(Bauamt) Tel. 03382-73070,

zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Damsdorf beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Damsdorf, den 24.11.2009

gez.: Reinkensmeier
Vorsitzende des Vorstandes der TG

Ende des amtlichen Teils

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Impfpraxen Brandenburg an der Havel/Stadt

Folgende Ärztinnen/Ärzte der Stadt Brandenburg an der Havel haben einer Veröffentlichung ihrer Praxisadresse zugestimmt:

Name	Straße	Ort	Telefon
Hausärzte			
Dipl.-Med. Carola Hagenow	Bahnhofstr. 36	14774 Brandenburg an der Havel	03381/801891
Dr. med. Ingrid Hahn	Am Südtor 8a	14774 Brandenburg an der Havel	03381/800201
Dr. med. Simone Wurche	Haydnstr. 17	14772 Brandenburg an der Havel	03381/702215
Dipl.-Med. Torsten Christoph	Walther-Ausländer-Str. 4	14772 Brandenburg an der Havel	03381/738802
Dr. med. Mathias Zurke	Neustädtische Fischerstr. 4	14776 Brandenburg an der Havel	03381/522420
Dr. med. Karin Arp	Genthiner Str. 19	14774 Brandenburg an der Havel	03381/403108

Dr. med. Kristina Ulbricht	Trauerberg 27-28	14776 Brandenburg an der Havel	03381/224452
Mechthild Neubert	Bäckerstr. 44	14770 Brandenburg an der Havel	03381/213501
Kinderärzte			
Dr. med. Christiane Pache	G.-Nachtigal-Str. 3	14770 Brandenburg an der Havel	03381/302902
Dr. med. Sabine Pauli	Am Südtor 8A	14774 Brandenburg an der Havel	03381/800261
Hautärzte			
Dr. med. Carola Niemann	Jacobstr. 10	14776 Brandenburg an der Havel	03381/524207

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2010

Stand: 16.12.2009

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 05.01.2010	Hauptausschuss unter Vorbehalt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.01.2010	Jugendhilfeausschuss	Tagungsort noch nicht bekannt	17:00 Uhr
Mi., 06.01.2010	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.01.2010	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Raum 18 Friedrich-Franz-Straße 19 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.01.2010	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.01.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.01.2010	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 14.01.2010	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 18.01.2010	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 19.01.2010	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Do., 21.01.2010	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Bürgerhaus (Seminarraum), Walther-Ausländer-Straße Nr. 1, 14772 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr

Mi., 27.01.2010	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
--------------------	-----------------------------	---	-----------

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

Erscheinungstermine des Amtsblattes für die Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2010

11. Januar 2010
20. Januar 2010
08. Februar 2010
17. Februar 2010
15. März 2010
24. März 2010
12. April 2010
21. April 2010
10. Mai 2010
19. Mai 2010
14. Juni 2010
23. Juni 2010
09. August 2010
18. August 2010
13. September 2010
22. September 2010
11. Oktober 2010
20. Oktober 2010
08. November 2010
17. November 2010
06. Dezember 2010
15. Dezember 2010

Terminveränderungen und die Herausgabe von Sonder-Amtsblättern bleiben vorbehalten.

Beiträge für das Amtsblatt sind eine Woche vor dem Erscheinungstermin als Originalschriftstück einzureichen an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Büro der SVV, Frau Bressau (Tel.: 0 33 81 - 58 13 17), 14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14,

und per E-Mail an: marion.bressau@stadt-brandenburg.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Neustädtischer Markt 3, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember